

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
25.09.2017**7.36.05 Nr. 11**
Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
„Komparatistik“**Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
„Komparatistik“
des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur –
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 28.08.2017***Diese Ordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft.*

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 und in Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 21. Juli 2004 (AllB) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur – am 28.08.2017 die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studiengangziel (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AllB).....	2
§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 AllB)	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen (zu § 4 Abs. 1 AllB)	2
§ 4 Module (zu § 5 AllB)	3
§ 5 Modulumfang (zu § 6 Abs. 1 AllB)	3
§ 6 (zu § 7 AllB).....	3
§ 7 Studienbeginn (zu § 13 AllB)	3
§ 8 Prüfungsausschuss (zu § 16 AllB)	3
§ 9 Prüfungsformen (zu § 25, § 28 und § 29 AllB).....	3
§ 10 Abmeldung, Rücktritt und Versäumnis von Prüfungen (zu § 23 AllB)	4
§ 11 Meldung zum Thesis-Modul (zu § 20 Abs. 1 und 3 AllB)	4
§ 12 Thesis-Modul (zu § 26 Abs. 1 und 4 AllB)	4
§ 13 Dauer des Thesis-Moduls (zu § 18 und § 26 Abs. 5 AllB).....	4

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Komparatistik“	25.09.2017	7.36.05 Nr. 11
--	------------	----------------

§ 14 Rückgabe des Thesis-Themas (zu § 26 Abs. 6 AIB)	4
§ 15 Modulnote (zu § 29 Abs. 1 und 2 AIB)	4
§ 16 Modulerfolg (zu § 30 Abs. 2 Satz 1 AIB)	4
§ 17 Studienerfolg (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIB)	4
§ 18 Gesamtnoten-Berechnung (zu § 31 Abs. 1 AIB)	4
§ 19 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (zu § 32 AIB)	4
§ 20 Nichtbestehen von Modulen (zu § 34 AIB)	5
§ 21 Inkrafttreten	5
Anhang	5

§ 1 Studiengangziel (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

(1) Der Master-Studiengang Komparatistik führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst bei 120 CP vier Semester.

(2) Der interdisziplinäre Studiengang vermittelt aufbauende wissenschaftliche Kenntnisse und wesentliches Forschungswissen im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaften. Er vertieft die im Bachelor-Studium erworbenen fachwissenschaftlichen und fachmethodischen Kenntnisse in vergleichender Literatur- und Kulturwissenschaft.

(3) Ziel des Studienganges ist es, durch eine interdisziplinäre Ausbildung in Vergleichender Literatur- und Kulturwissenschaft vertiefte inhaltliche und methodische Kenntnisse in den jeweiligen Kernfächern aufzubauen – diese sorgen für eine breite Wissensbasis und eröffnen den Weg zur Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Selbststudium – sowie interdisziplinäre Kompetenzen zu erwerben, die die Studierenden befähigen, aktuelle Problemstellungen im Bereich der neueren Literatur- und Kulturwissenschaften eigenständig und differenziert darzustellen und zu erarbeiten.. Die praktische Auseinandersetzung mit verschiedenen Textsorten und Medien vertieft die Fähigkeit, wissenschaftliche Überlegungen schlüssig zu entfalten und prägnant darzulegen. Der Masterstudiengang sensibilisiert die Studierenden dafür, kulturelle und soziale Zusammenhänge und deren internationale Dynamiken zu erkennen. Der Studiengang fördert die eigenständige Erarbeitung und Durchführung von Forschungsvorhaben und forschendes Lernen in selbstorganisierten Teams und begünstigt die Ausbildung einer kritischen kulturellen Kompetenz. Studierende sollen zur eigenständigen und kreativen Analyse komplexer Sachverhalte sowie zur Planung, Durchführung und Auswertung eigener wissenschaftlicher Projekte befähigt werden.

(4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse, wissenschaftlichen Kenntnisse und Qualifikationen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden.

(5) Das Master-Studium führt an selbstständige Forschung heran und kann als Grundlage für ein Postgraduierten-Studium dienen.

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 AIB)

Der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur – der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen (zu § 4 Abs. 1 AIB)

Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelor- oder Lehramtsstudiengangs voraus, in dem mindestens 20 CP im Bereich der Literaturwissenschaft erworben wurden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Komparatistik“	25.09.2017	7.36.05 Nr. 11
--	------------	----------------

aufgrund einer mündlichen Zusatzprüfung, die vor dem Prüfungsausschuss oder einer von ihm eingesetzten Kommission abzulegen ist. In diesen Fällen kann die Nachholung fehlender Kompetenzen zur Auflage gemacht werden. Vorausgesetzt werden außerdem Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 (GER) in Englisch sowie einer romanischen Sprache.

§ 4 Module (zu § 5 AIB)

Die Module sind in Anlage 2, der Studienverlaufsplan ist in Anlage 1 beschrieben.

§ 5 Modulumfang (zu § 6 Abs. 1 AIB)

- (1) Die Module des Studiengangs umfassen 10–20 CP.
- (2) Das Thesis-Modul des Studiengangs umfasst 30 CP.

§ 6 (zu § 7 AIB)

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltungen des Moduls. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen
- (2) Fehlzeiten im Umfang von bis zu drei Sitzungen lassen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unberührt.
- (3) Bei dem Versäumen von mehr als drei Sitzungen bis zur Hälfte der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen ist zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung für jede weitere versäumte Sitzung eine Kompensationsleistung zu erbringen. Art und Umfang der Kompensationsleistung bestimmt die/der Lehrende.
- (4) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1–3.

§ 7 Studienbeginn (zu § 13 AIB)

- (1) Der Studiengang kann im Wintersemester begonnen werden.

§ 8 Prüfungsausschuss (zu § 16 AIB)

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer oder einem Studierenden.
- (2) Das studentische Mitglied muss sich während der gesamten Amtszeit innerhalb der Regelstudienzeit dieses Studiengangs befinden.
- (3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beginnt am 1. Oktober.

§ 9 Prüfungsformen (zu § 25, § 28 und § 29 AIB)

- (1) Die Prüfungsformen werden in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. Prüfungsformen sind Hausarbeiten, Essays, Referate, Portfolios, mündliche Prüfungen, Klausuren. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten § 28 AIB und § 29 AIB.
- (2) Die Prüfung kann nach Entscheidung der Prüfungskommission als Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (3) Prüfungsdauer oder Prüfungsumfang werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Soweit eine Modulbeschreibung alternative Prüfungsformen vorsieht, teilt die Dozentin oder der Dozent die Prüfungsform zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung mit.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Komparatistik“	25.09.2017	7.36.05 Nr. 11
--	------------	----------------

§ 10 Abmeldung, Rücktritt und Versäumnis von Prüfungen (zu § 23 AIB)

(1) Abmeldung und Rücktritt von einer Prüfung sind nach der Meldung nur gemäß § 23 Abs. 2 und 3 AIB möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt bei einer Abmeldung oder einem Rücktritt gemäß § 23 Abs. 2 oder 3 AIB im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin den nächstmöglichen Prüfungstermin.

§ 11 Meldung zum Thesis-Modul (zu § 20 Abs. 1 und 3 AIB)

Für die Meldung zum Thesis-Modul müssen alle Module der ersten beiden Semester abgeschlossen und die Module des dritten Semesters angetreten sein.

§ 12 Thesis-Modul (zu § 26 Abs. 1 und 4 AIB)

Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) kann nach Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin in englischer Sprache angefertigt werden. Die Abschlussarbeit ist Teil eines Moduls. Sie muss mit mindestens 5 Notenpunkten bewertet sein.

§ 13 Dauer des Thesis-Moduls (zu § 18 und § 26 Abs. 5 AIB)

Das Thema der Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Arbeit ist innerhalb von 18 Wochen abzugeben.

§ 14 Rückgabe des Thesis-Themas (zu § 26 Abs. 6 AIB)

Eine Rückgabe des Themas der Thesis ist einmalig bis zu 4 Wochen nach Ausgabe zulässig. Nach Bewilligung der Rückgabe durch den Prüfungsausschuss wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 15 Modulnote (zu § 29 Abs. 1 und 2 AIB)

Die Bildung der Gesamtnote eines Moduls ist den Modulbeschreibungen geregelt. Die Bewertung in Form von Notenpunkten entspricht den Regelungen nach § 29 Abs. 1 und 2 AIB.

§ 16 Modulerfolg (zu § 30 Abs. 2 Satz 1 AIB)

Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtprüfungsleistung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung mindestens mit der Note ausreichend bzw. sufficient oder besser bewertet worden ist, also die Gesamtprüfungsleistung mindestens 5 Notenpunkte beträgt.

§ 17 Studienerfolg (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIB)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 18 Gesamtnoten-Berechnung (zu § 31 Abs. 1 AIB)

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem nach CP gewichteten Mittel aller Modulabschlussnoten.

§ 19 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (zu § 32 AIB)

Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die mindestens die Modultitel, Datum der Prüfungen und Noten (ECTS-Grades) sowie die Gesamtnote enthält.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Komparatistik“	25.09.2017	7.36.05 Nr. 11
--	------------	----------------

§ 20 Nichtbestehen von Modulen (zu § 34 AllB)

Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Gießen, den 12.09.2017

Prof. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anhang

Anlage 1 — Studienverlaufsplan

Anlage 2 — Modulbeschreibungen